VERORDNUNG über den SCHUTZ und die PFLEGE von NATUR- UND LAND-SCHAFTSSCHUTZOBJEKTEN von KOMMUNALER BEDEUTUNG vom 18. August 1988

Gestützt auf die Paragraphen 203, 206 und 211 Abs. 2 des Planungsund Baugesetzes vom 7. September 1975 erlässt der Gemeinderat Küsnacht die folgende

VERORDNUNG

über den Schutz und die Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten.

1. Zweck

Die Schutz- und Pflegemassnahmen bezwecken die Erhaltung der Natur- und Landschaftsschutzobjekte und ihrer Lebensgemein- schaften.

2. Objekte

Die genaue Lage und Umgrenzung der nachfolgend aufgeführten geschützten Objekte ist auf dem zugehörigen Uebersichtsplan Massstab 1:5000, vom 18. August 1988 und Detailplänen ersichtlich, welche Bestandteil dieser Verordnung sind (je ein Exemplar kann beim Bau- und Vermessungsamt sowie bei der Baudirektion des Kantons Zürich von jedermann eingesehen werden).

Inventar- Objekt-Nr:		Art des Objektes:	KatNr:	Lage:	
			S ₆	*	
Nr.	4	Trockenstandort	3636, 8049	Giesshübel	
Nr.	5	Nassstandort.	7355	Schützenweg	
Nr.	6	Nassstandort, Wald- gesellschaft	8783	Haselstuden	
Nr.	7	Nassstandort, Hecke/ Waldrand	9435	Steinchluppen	
Nr.	10	Nassstandort, Trockenstandort, Hecke/Waldrand	6271, 7909	Underi Schmärtlen	

				*
Nr.	11	Trockenstandort, Hecke/Waldrand	1489	Schüracher
Nr.	12	Nassstandort	10081	Bethesda (Park)
Nr.	13	Hecke/Brachland	9316 .	Johannisburg
Nr.	14	Nassstandort	1126	Geissbüel
Nr.	15	Trockenstandort, Waldgesellschaft	8783	Wulpgrat
Nr.	16	Hecke/Waldrand	4330	Amtsäger
Nr.	18	Trockenstandort, Hecke	5985	Schiessanlage Holletmoos
Nr.	19	Hecke/Waldrand	9824, 9830, 9355, 844,	# 1251 e e e
	1 2 2 2	371 0, 11 3 4 8	850	Darhalden
Nr.	20	Nassstandort	4074	Ländli
Nr.	21	Nassstandort, Hecke/ Waldrand	7610	Dano
Nr.	22	Nassstandort, Hecke/ Waldrand	803, 804, 805, 806, 807, 808, 5105	Stockwies
Nr.	23	Nassstandort	726, 730	Rüedlitobel
Nr.	24	Nassstandort	763, 10820	Hell
Nr.	25	Nassstandort	6165	Egg
Nr.	26	Hecke	599, 4058	Müliwis
Nr.	27	Nassstandort	785	Müliriet
Nr.	28	Nassstandort Hecke/Waldrand	7581, 7828	Tobelmüli
Nr.	29	Nassstandort	6718, 6719	Rodig
Nr.	30	Hecke, Bach .	577	Würzbrunnen- bach
Nr.	31	Nassstandort	9770	Holzweid
Nr.	32	Hecke	412, 9595	Chalberweid

Nr.	33	Hecke/Waldrand, Bachlauf	220, 229, 10099, 10102, 10104	Wangenerbach
Nr.	34	Feldgehölz	32, 34	Zelgli
Nr.	38	Hecke	247	Wölferen
Nr.	39	Nassstandort	258	Cholenholz
Nr.	41	Nassstandort, Hec	ke 11356, 11357,	Im Zelgli

3. Schutzziel

Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Riede, Trockenstandorte, Hecken und Einzelbäume sowie der Gewässer und deren Umgebung

- als Lebensräume seltener und geschützter Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften,
- als wichtige Landschaftselemente.

4. Schutzanordnungen für alle Zonen

Verboten sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, welche die Objekte oder das Schutzziel gefährden, Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, gefährden, zerstören oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art,
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art,
- das Bewässern und Entwässern,
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen,
- das Aufforsten oder das Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes,
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen,
- das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren,

- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Fischerei
- das Beseitigen von Hecken, Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes,
- das Lagern, Zelten und Campieren sowie das Ueberlassen von Standplätzen dafür,
- das Anfachen von Feuer,
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), das Weidenlassen, Reiten und Befahren,
- Waldpartien: Die waldbaulichen Massnahmen dürfen die Artenzusammensetzung und die Struktur des Bestandes nicht

Geschützte Einzelbäume dürfen nicht beseitigt werden. Eine Ausnahmebewilligung kann erteilt werden, wenn zwingende Massnahmen dies erfordern und angemessener Ersatz sicher-

5. Unterhalt und Pflege (Pflegeanordnungen)

Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Natur- und Landschaftsobjekte fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sofern nötig, kann der Gemeinderat einen Pflegeplan festlegen.

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

Ried- und Sumpfwiesen

Die Riedvegetation ist in der Regel jährlich zu mähen. Der Schnitt soll nach dem 1. September erfolgen. Die Streu ist bis spätestens am 15. März des folgenden Jahres wegzuführen.

Trockenwiesen

Die Trockenwiesen sind in der Regel ab 15. Juni ein bis zweimal jährlich zu mähen.

Weiher, Bäche und deren Uferbepflanzung

Die offene Wasserfläche von Weihern und Tümpeln ist periodisch zu säubern. Der Schilfbewuchs ist abwechslungsweise alle zwei Jahre zu schneiden. Wo nötig ist das Geschiebe von Zeit zu Zeit zu entfernen und das Ufergehölz zu verjüngen. An Bächen dürfen nur bewilligte bauliche Massnahmen ausgeführt werden. Grundsätzlich hat der Unterhalt der Bäche zwischen den Monaten Oktober und Februar zu erfolgen.

Feldgehölz, Hecken und Buschgruppen

Selektives Ausholzen, periodisches Zurückschneiden von einzelnen Heckenabschnitten oder abschnittweises auf den Stock setzen.

6. Ausnahmen

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere überwiegende wissenschaftliche oder öffentliche Interessen es rechtfertigen, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

7. Verantwortlichkeit und Unterhalt

Die Ueberwachung der Schutzobjekte obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe delegieren.

Die Ausführung der Pflegemassnahmen ist grundsätzlich Sache der Eigentümer. Uebersteigen die Anordnungen in nicht zumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch die Gemeinde zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

8. Strafbestimmungen

Uebertretungen dieser Verordnung werden gestützt auf § 340 PBG bestraft. Im übrigen ist bei Uebertretungen gemäss § 341 PBG der frühere Zustand wiederherzustellen.

9. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

10. Aufhebung bisherigen Rechts

Die vom Gemeinderat am 7. Dezember 1972 erlassene Naturschutzverordnung betreffend die inventarisierten Schutzobjekte Nrn. 6, 23, 24, 27 und 31 wird aufgehoben und durch die vorliegende Naturschutzverordnung ersetzt.

11. Erlass

Die vorliegende Naturschutzverordnung ist vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 290 am 18. August 1988 erlassen worden.

Für den Gemeinderat er Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Dr. A. Egli

K. Stroppel



8700 KÜSNACHT ZH

Gemeindehaus

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL VOM 18. August 1988

Nr. 290

Natur- und Landschaftsschutzobjekte. Erlass der Schutzverordnung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 487/1984 das Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte festgesetzt. Mit Beschluss 356/1987 hat der Gemeinderat auch dem Entwurf der "Verordnung über den Schutz und die Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung" grundsätzlich zugestimmt. Gleichzeitig hat er die Natur-, Heimat- und Denkmalschutzkommission beauftragt, die betroffenen Grundeigentümer über die Festsetzung des Inventars und über den Entwurf der Schutzverordnung zu orientieren, den Entwurf aufgrund der Orientierung zu bereinigen und der Baukommission zuhanden des Gemeinderates zur Detailberatung und zum Erlass vorzulegen. Ferner beauftragte der Gemeinderat die Tiefbauabteilung, vor dem Erlass der Schutzverordnung die Schutzobjekte einzumessen und planlich darzustellen, und die Baukommission, in seinem Namen den betroffenen Grundeigentümern das Inventar zu eröffnen. Diese Aufträge sind inzwischen erledigt.

Die Liste der im Entwurf 1987 der Schutzverordnung aufgeführten Objekte wurde wie folgt bereinigt:

Das Objekt Nr. 37, Feldgehölz im "Dorfacher" südöstlich des Wehrmännerdenkmals auf der Forch, befindet sich vollständig auf Gemeindegebiet Maur und wurde deshalb aus dem kommunalen Inventar von Küsnacht gestrichen. Als zusätzliches Schutzgebiet ist das Objekt Nr. 41, Nassstandort, Hecke auf Kat.-Nrn. 10455, 11356 und 11357, Im Zelgli, ins Inventar aufgenommen worden.

Auf Antrag der Baukommission

beschliesst der Gemeinderat:

- Gestützt auf die §§ 203, 206 und 211, Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 wird eine "Verordnung über den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung" (Naturschutzverordnung, NSV) mit Datum vom 18. August 1988, erlassen.
- Die Naturschutzverordnung vom 18. August 1988 tritt sofort in Kraft.
- 3. Der Erlass der Naturschutzverordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und in der Zürichsee-Zeitung im Sinne von § 68a des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 angezeigt.

18. August 1988

- 4. Gegen die Naturschutzverordnung vom 18. August 1988 kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich, Sihlstrasse 38, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- 5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - -/Grundeigentümer und Pächter der Naturschutzobjekte (chargé) Beilagen: Naturschutzverordnung + Planbeilage. Vollzug durch Tiefbauabteilung
 - Baudirektion des Kt. Zürich, 8090 Zürich mit Naturschutzverordnung + Planbeilage. Vollzug durch Tiefbauabteilung
 - Baurekurskommission des Kt. Zürich, 8090 Zürich
 - Baukommission mit NSV
 - Hochbauabteilung mit NSV
 - Natur-, Heimat- und Denkmalschutzkommission mit NSV
 - Gemeinderatskanzlei zum Vollzug von Disp. 3
 - Tiefbauabteilung mit Akten

Küsnacht, 18. August 1988

Für den Gemeinderat

Stro/tk

Versand: -5. Sept. 1988

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Dr. A. Egli

K. Stroppel